



# Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studienleistungen

Stand: Oktober 2016

## Rechtsgrundlagen

§ 12 Approbationsordnung für Ärzte, § 22 Approbationsordnung für Apotheker, §§ 19, 26, 60 Approbationsordnung für Zahnärzte.

## Umfang der Anrechnung und Zuständigkeit

Auf die in den jeweiligen Approbationsordnungen vorgesehene Ausbildung werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise auf das Studium der Medizin, der Pharmazie oder der Zahnmedizin angerechnet:

- Zeiten eines im **Inland** betriebenen, dem Medizin-, Pharmazie- oder Zahnmedizinstudium verwandten Studiums sowie
- Zeiten eines im **Ausland** betriebenen Medizin-, Pharmazie- oder Zahnmedizinstudiums oder jeweils verwandten Studiums

Ebenso werden die im Rahmen eines solchen Studiums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, anerkannt.

Für die Anerkennung bzw. Anrechnung ist das Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie Rheinland-Pfalz (Landesprüfungsamt) **zuständig**, wenn eine Zulassung für den Studienplatz bzw. ein Studienplatz im auf den anzurechnenden Studiengang Humanmedizin, Pharmazie bzw. Zahnmedizin in Mainz nachgewiesen wird oder im Falle fehlender Immatrikulation der Geburtsort, bei Anrechnungen auf den Studiengang Zahnmedizin der Hauptwohnsitz, in Rheinland-Pfalz liegt.

Die Anrechnung/Anerkennung erfolgt auf **Antrag**. Hierfür ist der entsprechende Vordruck zu verwenden.

Die Anrechnung bzw. Anerkennung ist gebührenpflichtig.

## Anrechnungen Inland

Für die Anrechnung/Anerkennung von Leistungsnachweisen und Studienzeiten aus einem im **Inland** betriebenen verwandten Studium gilt Folgendes:



Die Gleichwertigkeit ist dem Landesprüfungsamt durch Vorlage einer sog. Äquivalenzbescheinigung für den anzurechnenden Studiengang Humanmedizin, Pharmazie oder Zahnmedizin nachzuweisen.

Dem Antrag auf Anrechnung sind (soweit zutreffend) im Original bzw. in beglaubigter Kopie beizufügen:

- Stammdatenblatt der Universitätsmedizin Mainz oder Zulassungsbescheid der ZVS oder
- Geburtsurkunde mit Geburtsort in Rheinland-Pfalz, wenn kein Studienplatz in Medizin bzw. Pharmazie vorhanden; zusätzlich Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes in Rheinland-Pfalz, wenn kein Studienplatz in Zahnmedizin vorhanden ist,
- Studienbuch mit Leistungsnachweisen und Zeugnissen über das anzurechnende Studium,
- Äquivalenzbescheinigungen der Fachvertreter/Unterrichtsbeauftragten des Studiengangs, auf den die Leistungen angerechnet werden sollen,
- Zeugnis über die vorhergehende Prüfungen (Hochschulzugangsberechtigung; Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bei Medizin, Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bei Pharmazie, Zeugnis über die Naturwissenschaftliche bzw. Zahnärztliche Vorprüfung bei Zahnmedizin oder entsprechenden Anrechnungsbescheid).

## **Anrechnungen Ausland**

Wird die Anrechnung/Anerkennung von Leistungsnachweisen und Studienzeiten aus einem im **Ausland** betriebenen Studium der Medizin, Pharmazie oder Zahnmedizin oder ihnen verwandten Studium beantragt, ist Folgendes zu beachten:

**Gleichwertigkeit** ist gegeben, wenn das Studium im Ausland nach Art und Umfang der in den jeweiligen Approbationsordnungen vorgeschriebenen Ausbildung entspricht. Die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen wird durch das Landesprüfungsamt festgestellt.

Für Studienleistungen, die im Rahmen des ERASMUS- und ECTS-Programms erbracht wurden, ist als Nachweis der Gleichwertigkeit die Vorlage einer ECTS-Äquivalenzbescheinigung des Koordinators der Universitätsmedizin Mainz notwendig und ausreichend.

Die im Ausland erbrachten Studienleistungen bzw. Studienzeiten sind durch die Vorlage der ausländischen Bescheinigungen im Original zusammen mit Übersetzungen in die deutsche Sprache durch einen vereidigten Dolmetscher nachzuweisen.

Dem Antrag auf Anrechnung sind (soweit zutreffend) im Original bzw. in beglaubigter Kopie beizufügen:

- Stammdatenblatt der Universitätsmedizin Mainz oder Zulassungsbescheid der ZVS oder
- Geburtsurkunde mit Geburtsort in Rheinland-Pfalz, wenn kein Studienplatz in Medizin bzw. Pharmazie vorhanden; zusätzlich Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes in Rheinland-Pfalz, wenn kein Studienplatz in Zahnmedizin vorhanden ist,

- Studienbuch mit Leistungsnachweisen und Zeugnissen über das anzurechnende Studium,
- Zeugnis über die vorhergehende Prüfungen (Hochschulzugangsberechtigung; Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bei Medizin, Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bei Pharmazie, Zeugnis über die Naturwissenschaftliche bzw. Zahnärztliche Vorprüfung bei Zahnmedizin oder entsprechenden Anrechnungsbescheid),
- Transcript of Records mit ECTS-Äquivalenzbescheinigung des Koordinators der Universitätsmedizin Mainz (bei Studium innerhalb des ERASMUS-Programms.)

Fremdsprachigen Originalunterlagen ist eine von einem vereidigten Dolmetscher gefertigte deutsche Übersetzung beizufügen.

Schriftliche Anfragen können Sie unter der angegebenen Adresse, E-Mail-Adresse, Fax-Nummer an das Landesprüfungsamt richten.

**Landesprüfungsamt für  
Studierende der Medizin und der  
Pharmazie Rheinland-Pfalz**  
Schießgartenstraße 6  
55116 Mainz

**Ansprechpartnerinnen  
Anrechnung Medizin Inland**  
Heidi Bauer  
Telefon 06131 16-4381  
Telefax 06131 16-2015  
bauer.heidi@lsjv.rlp.de

**Anrechnung Medizin Ausland**  
Norbert Beicht  
Telefon 06131 16-4460  
Telefax 06131 16-2015  
beicht.norbert@lsjv.rlp.de

**Anrechnung Pharmazie und Zahnmedizin**  
Brigitte Ritter-Miesen  
Telefon 06131 16-2330  
Telefax 06131 16-2015  
ritter-miesen.brigitte@lsjv.rlp.de

Sprechzeiten: Montag-Freitag 9-12.00 Uhr